OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-100077/3/JS

Datum:

Linz, 9. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag des X vom 20.2.2018 auf Bewilligung der Verfahrenshilfe betreffend Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 1.8.2017, GZ: BauR96-5-2017, wurde dem Antragsteller vorgeworfen, er habe noch immer nicht die Auflagenpunkte der Bescheide der Marktgemeinde Stadl-Paura vom 22.1.2009 (Spruchpunkt I.: 3 Auflagenpunkte) und vom 12.11.2012 (Spruchpunkt II.: 4 Auflagenpunkte) erfüllt. Er habe dadurch Verwaltungsübertretungen gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) begangen, weshalb über ihn gemäß § 57 Abs. 2 leg. cit. Geldstrafen verhängt wurden.

Mit E-Mail vom 27.8.2017 erhob der Antragsteller dagegen Beschwerde und beantragte zugleich die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers. Der Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zum Nachweis seiner Vermögensverhältnisse kam der Antragsteller nicht nach. Mit (rechtskräftigem) Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28.11.2017 zu LVwG-100068 wurde der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers abgewiesen. Mit (noch nicht rechtskräftigem) Erkenntnis vom 10.4.2018 wurde die Beschwerde des Antragstellers gegen das angefochtene Straferkenntnis als unbegründet abgewiesen.

1.2. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 9.1.2018, GZ: BauR96-5-1-2017, wurde dem Antragsteller vorgeworfen, er habe ungeachtet des Straferkenntnisses vom 1.8.2017 bis dato die Auflagenpunkte der Bescheide der Marktgemeinde Stadl-Paura vom 22.1.2009 und vom 12.11.2012, sowie darüber hinaus, auch einen Auflagenpunkt des Mandatsbescheides der Marktgemeinde Stadl-Paura vom 20.3.2017 (Spruchpunkt III.) nicht erfüllt. Er habe dadurch wiederum Verwaltungsübertretungen gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 begangen, weshalb über ihn neuerlich Geldstrafen verhängt wurden.

Mit gegenständlichem E-Mail vom 20.2.2018 erhob der Antragsteller dagegen Beschwerde und ersuchte gleichzeitig um Verfahrenshilfe. Das nötige Formular werde er ehest nachreichen.

Mit Schreiben vom 9.3.2018 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antragsteller erfolglos zur Verbesserung seines Verfahrenshilfeantrages auf, da er zu seinen persönlichen und finanziellen Vermögensverhältnissen keine Angaben machte.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht hierüber erwogen:

Die Bestimmung des § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist."

Verfahrenshilfe ist entsprechend dieser Bestimmung dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der gleichlautenden Vorgängerbestimmung (§ 51a VStG alt) sind als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung" primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (vgl. VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102).

Auch im gegenständlichen Verfahren wird – gleich wie im mit Erkenntnis vom 10.4.2018 bereits entschiedenen Beschwerdeverfahren - im Wesentlichen die Frage zu klären sei, ob der Antragsteller die baupolizeilichen Auflagepunkte erfüllt hat oder nicht. Es handelt sich also weiterhin um Fragen des Sachverhaltes, zu deren Klärung der Antragsteller selbst am meisten beitragen kann. Es ist auch in diesem Verfahren nicht ersichtlich - und gab es auch durch das bereits abgeführte Beschwerdeverfahren keine gegenteiligen Anhaltspunkte -, inwieweit ein Verfahrenshilfeverteidiger zur Klärung dieser Sachfragen beitragen könnte. Die anzuwendende Strafbestimmung selbst ist – wie auch schon im Beschluss vom 28.11.2017 darauf hingewiesen - nicht besonders komplex und bedarf es zu ihrer Auslegung daher keiner Verteidigung durch einen Anwalt. Die über den Antragsteller verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen sind vor dem Hintergrund des möglichen Strafrahmens nicht besonders gravierend, weshalb auch aus diesen Gründen weiterhin kein Verfahrenshilfeverteidiger erforderlich ist. Im Übrigen zeigt die bereits erfolgte Abführung des Beschwerdeverfahrens zu LVwG-100068 und die gegenständliche Beschwerdeeinbringung durch den Antragsteller selbst, dass er in der Lage sein wird, auch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren selbst Stellung zu nehmen. Letztlich darf auch nicht übersehen werden, dass für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Anwaltszwang besteht.

Da der Antragsteller sohin auch in diesem Beschwerdeverfahren keinen Verfahrenshilfeverteidiger für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung bedarf, war auf vermögensrechtliche Frage nicht mehr weiter einzugehen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung zur Gewährung eines Verfahrenshilfeverteidigers. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack